

(Aus dem Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Leipzig.
Direktor: Prof. Dr. med. *Raestrup*.)

Die umfassende gerichtsmedizinische Untersuchung als Vorbedingung für die Klarstellung eines fraglichen Mordes.

Von
E. Weinig.

Die gerichtsmedizinischen Untersuchungen fraglicher Tathergänge in Kapitalfällen verfolgen den Zweck, die äußere und innere Tatseite in ihrer Gesamtheit zu ergründen, damit der Richter im Stadium der rechtlichen Würdigung der Tatsachen einen völlig gesicherten Boden für die Rechtsfindung erhält. Dazu ist es notwendig, daß der Untersucher nicht nur die Feststellungen rein medizinischer Art trifft, sondern auch die häufig unauffälligen, aber überaus wichtigen, nicht selten im Verborgenen liegenden Merkmale kriminalistischer Art an der Leiche, am Tatort, an den zur Tat verwendeten Werkzeugen und an dem der Tat Verdächtigen festgestellt, die wechselseitig auf ihr Vorkommen und ihre Abhängigkeit hinweisen und durch ihren völligen Nachweis und die umfassende Sicherung die Kausalitätskette lückenlos schließen. Ist der Untersucher nicht imstande, derartige Untersuchungen insgesamt durchzuführen, so kann ein fraglicher Hergang hinsichtlich Ursache und Wirkung häufig nicht völlig geklärt werden. Es bleibt dann für den Richter die höchst undankbare Aufgabe, im Stadium der rechtlichen Würdigung die Überbrückung dieser Lücke zu versuchen, und es kommt nicht selten vor, daß der der Tat dringend Verdächtige wegen Mangels an Beweisen freigesprochen wird und somit durch das Maschenwerk des Gesetzes schlüpft, oder daß eine Person zu Unrecht einer Tat verdächtigt und abgeurteilt wird.

Hinsichtlich der Frage nach der Art und dem Umfang der Untersuchungen, die in einem fraglichen Fall durchgeführt werden können und müssen, sei u. a. auf die Arbeiten von *Buhtz*, *Jungmichel*, *Kockel*, *Merkel*, *Mueller*, *Müller-Hess*, *Neureiter*, *Nippe*, *Pietrusky*, *Raestrup*, *Schrader*, *Timm*, *Vorkastner* und *Walcher* hingewiesen.

Im vorliegenden Fall soll gezeigt werden, wie innerhalb kürzester Zeit ein fraglicher Vorgang durch die umfassende gerichtsmedizinische Untersuchung geklärt und eine bereits verdächtigte und verhaftete Person als unschuldig erklärt und aus der Untersuchungshaft hat entlassen werden können.

Am 1. I. 1939 sind wir fernmündlich aufgefordert worden, sogleich zur Untersuchung eines Falles von Giftmord zu kommen, der an einem 47jährigen Kriegsinvaliden verübt worden sei. Ein gefälschter Abschiedsbrief und ein gefälschtes Testament sowie Widersprüche bei der Vernehmung der Ehefrau und des auch zur Tatzeit in der Wohnung gewesenen Hausfreunden hätten den dringenden Verdacht des Mordes gegeben, der unter anderem auch zur Erlangung einer Lebensversicherungssumme und einer Rente ausgeführt worden sei. Der Ermordete sei Morphinist gewesen und habe eine kurze, unglückliche Ehe geführt. Die Leiche sei unter höchst verdächtigen Umständen aufgefunden worden. Zwecks Vortäuschung eines Selbstmordes sei der Leiche ein Schnitt in den linken Daumenballen beigebracht worden.

Entgegen den Feststellungen des hinzugezogenen Arztes hat sich zunächst schon bei der äußerlichen Besichtigung der Leiche eine Schnittwunde am linken Daumenballen nicht feststellen lassen. Dagegen sind oberflächliche Schnittverletzungen in der linken Pulsadergegend mit einer geringen Blutung im Unterhautgewebe vorhanden gewesen. Eine tiefer gehende Verletzung hat sich nicht gefunden. Zweifellos sind sie aber zu Lebzeiten des X. entstanden. Da Gegenwehrverletzungen nicht vorhanden gewesen sind, so ist es keinesfalls angängig gewesen, aus den Verletzungen den Verdacht einer kriminellen Handlung von fremder Hand herzuleiten.

Bei der Sektion hat sich weiter ergeben, daß es sich bei X. um eine körperlich reduzierte Persönlichkeit gehandelt hat, bei der ein alter Zustand nach Gastroenterostomieoperation mit alten bindegewebigen Verwachsungen bestanden hat. In beiden Lungenunterlappen hat sich eine beginnende Lungenentzündung gezeigt, deren Beginn mindestens 2 Tage vor dem Tode anzunehmen gewesen ist. Da aber nach pathologisch-anatomischen Erfahrungen die beginnende Lungenentzündung als Erklärung für den Eintritt des plötzlichen Todes bei dem Alter des X. nicht als völlig ausreichend hat angesehen werden müssen, so ist auf die erneute Untersuchung des Tatortes gedrungen worden.

Die Polizei hat bei der ersten Untersuchung am Tatort eine Rasierklinge gefunden, von der sie erklärt hat, daß an ihr nichts Besonderes festzustellen gewesen sei, insbesondere seien nirgends verwertbare Fingerabdruckspuren vorhanden gewesen. Trotz dieser Auskunft ist die Klinge nachgeprüft worden. Hierbei hat sich ergeben, daß an der einen Ecke eine geringe streifenförmige Blutspur vorhanden gewesen ist. Weiterhin hat sich eine verwischene, angeblich unbrauchbare, bandartige Abdruckspur gezeigt, die von einem schräg angelegten Finger hat herühren können. Im Gegensatz zu der Auffassung der Polizei ist diesen Befunden durchaus eine wichtige Bedeutung für die Beurteilung des Falles beigemessen worden. Diese Spuren deuten nämlich auf eine bestimmte Haltung bzw. Stellung der Klinge zwischen zwei Fingern hin. Wenn das der Fall gewesen ist, und wenn man zunächst annehmen will,

daß X. sich den Pulsaderschnitt selbst beigebracht hat, so bestand vermutlich bei dem Alter und Kräftezustand des X. die Möglichkeit, daß er sich bei diesem Beginnen in die Finger geschnitten hat. Stellt man sich die einzelnen Möglichkeiten des Schneidenden vermittels der kleinen, biegsamen Rasierklinge vor und die sich dabei ergebenden Möglichkeiten der Selbstverletzungen an der schneidenden Hand, so hat sich die Aufgabe ergeben, die rechte Leichenhand auf unauffällige, feine, kaum sichtbare Verletzungen zu untersuchen. Hierbei hat sich an der Haut des Mittelgliedes des rechten Mittelfingers eine charakteristische äußerst scharfrandige, feine, schräg von vorn unten nach hinten oben verlaufende, seichte Schnittwunde gefunden. Sie hat sich als ganz frisch herausgestellt, denn sie ist innen frei von Verschmutzungen gewesen. Ihre Ränder haben sich auch als völlig unbeschädigt erwiesen, und reaktive Gewebsveränderungen haben auch gefehlt. Es ist also nach Lage der Dinge als völlig ausgeschlossen zu erachten gewesen, daß diese von fremder Hand hergerührt haben. Diese Befunde an der Hand und an der Rasierklinge lassen zwangslässig den Schluß zu, daß X. sich selbst kurz vor dem Tode den Pulsaderschnitt beigebracht hat und sich dabei mit der kleinen Rasierklinge in den Finger der rechten Hand geschnitten hat.

Wenn sich also X. die Schnitte in der Pulsadergegend selbst beigebracht hat, so erhebt sich die weitere Frage, wann, wo, in welcher Lage und in welchem Zustand er dies getan hat. Bei der weiteren Untersuchung des Tatortes hat sich an der Wolldecke, auf der X. gelegen haben soll, eine handtellergroße Blutlache gefunden, die am Rand etwas verschmiert gewesen ist. Weiterhin hat die Hose des X. an der Außenseite des linken Hosenbeines eine fünffmarkstückgroße, blutige Verschmutzung gezeigt, die entsprechend Faltenbildungen im angewinkelten Zustand des Beins Aussparungen aufgewiesen hat. Die nähere Untersuchung der Hose hat ergeben, daß das Blut das Gewebe nicht durchtränkt hat, sondern daß es nur oberflächlich angewischt gewesen ist. Die Größe des Anwischfleckes hat der Verwischung des Fleckes auf der Decke etwa entsprochen. Daraus konnte geschlossen werden, daß X. auf die Decke zu liegen gekommen ist, nachdem das Blut bereits geronnen bzw. etwas eingetrocknet gewesen ist, d. h. nachdem eine gewisse Zeit zwischen der Beibringung der Schnittverletzungen und dem Hinlegen bzw. Hinfall auf die Decke verflossen gewesen ist.

Zur Ergründung der Stellung, in der sich X. die Pulsaderschnitte beigebracht hat, haben sich weitere aufschlußreiche Befunde an der Decke erheben lassen, denn in der nächsten Umgebung sind kreisrunde Blutstropfen bis zu Erbsgröße vorhanden gewesen, in deren nächster Umgebung feine, sog. Nebentropfen, die zweifellos durch das Herab-

tropfen von Blut aus einer gewissen Höhe auf eine senkrechte Fläche entstanden sind, sich gefunden haben. Nach Art und Beschaffenheit derselben hat auf eine Höhe von 50—75 cm geschlossen werden können, was später auch durch experimentelle Untersuchungen sich bestätigt hat. Ein in dieser Hinsicht bemerkenswerter Befund hat sich weiter an der Innenseite des linken Hosenbeines gefunden. Hier ist ein etwa 2 mm breiter, etwa 3 cm langer, nach unten hin ausgezogener Blutstreifen vorhanden gewesen, wie solche zu beobachten sind, wenn feine Blutstropfen auf eine nahezu senkrechte Fläche auftropfen. Hieraus hat sich weiter der Schluß ziehen lassen, daß X. in aufrechter Haltung gewesen, also gestanden bzw. gesessen hat, als er sich die Schnitte beibrachte.

Überschaut man diese Feststellungen im Gesamtrahmen der Ergründung des Tatablaufes, so ist es als völlig abwegig zu erachten, daß dem X. bei einer solcher Hand- und Körperhaltung, offenbar also bei Bewußtsein, von fremder Hand Pulsaderschnitte dieser Art beigebracht wurden, zumal Gegenwehrverletzungen gefehlt haben.

Da nun die Schnittverletzungen wegen ihrer Unerheblichkeit keinesfalls als Todesursache oder als Ursache für ein Hinstürzen oder ein Zusammensinken des X. haben in Frage kommen können, so ist weiter die Frage zu erörtern gewesen, weshalb X. auf die Decke zu liegen gekommen ist. Es hätte die Möglichkeit bestehen können, daß X. in der Sylvesternacht zuviel Alkohol getrunken hätte, dafür haben sich jedoch aus dem Geruch des Leichenblutes keine begründeten Anhaltspunkte ergeben. Durch die später vorgenommene Blutuntersuchung hat sich lediglich ein Alkoholgehalt von 0,6% gefunden. Ferner hat daran gedacht werden müssen, ob X. in einem epileptischen Anfall zu Tode gekommen ist, insbesondere, da sich während den Erörterungen ergeben hat, daß bei ihm epileptische Anfälle aufgetreten sein sollen, die sich in letzter Zeit öfter wiederholt hätten. Anhaltspunkte in Form frischer Verletzungen durch Zungenbiß und Lippenbiß oder Quetschungen der Kopfhaut nach Hinstürzen haben sich bei der Sektion nicht gefunden. Lediglich an der Oberlippe ist eine nicht mehr ganz frische Verletzung vorhanden gewesen.

Als weitere Möglichkeit ist die Frage aufgeworfen worden, ob X. durch Gift zu Tode gekommen ist. Wenn das der Fall war, so fragte es sich, ob sich aus den Umständen am Tatort Anhaltspunkte für das Einnehmen von Gift in selbstmörderischer Absicht gewinnen ließen oder dafür, daß ihm Gift im Sylvestergrog oder sonstwie beigebracht worden sei. Im Küchenschrank und auf verschiedenen Möbelstücken haben sich zahlreiche leere Röhrchen von Luminal, Ophinal, Optalidon und Pantopon gefunden. Die nach der Sektion und Untersuchung des Tatortes ausgeführten chemischen Untersuchungen der Reste in den von

der Kriminalpolizei zurück behaltenen Gläsern haben Giftspuren nicht erkennen lassen. Dagegen haben sich bei der orientierenden Schnelluntersuchung von Leichenharn und Leichenblut erhebliche Mengen von Barbitursäureabkömmlingen nachweisen lassen, die im Leichenharn in einer Menge von über 20 mg % vorhanden gewesen sind, also einer Konzentration, wie sie an klinischen Fällen bei tödlich auslaufenden Barbitursäurevergiftungen beobachtet wird. Bei der weiteren Untersuchung des Urins hat sich vorwiegend Luminal gefunden.

Wie sich durch Erörterung ergeben hat, soll X. seit dem Jahre 1929 dauernd schmerzbetäubende sowie schlafbringende Mittel zu sich genommen haben. Die Aufnahme sei im Laufe der Jahre so gewesen, daß er ungefähr alle 10 Tage 20 Tabletten Pantopon zu 0,01 sowie 10 Tabletten Ophinal bzw. Optalidon eingenommen habe. Er habe aber noch Luminal oder ähnliche Präparate genommen. Da im Urin besonders Barbitale in erheblichen Mengen sich haben nachweisen lassen, die keineswegs annehmbar zu Mordzwecken verwendet worden sind, und da man ihm als Morphinisten viel leichter und unauffälliger stärkere Gifte in Form von morphinhaltigen Präparaten u. dgl. hätte beibringen können, die schneller wirken als Barbitale, welche erst in viel größerer Dosis und nach viel längerer Zeit das tödliche Ende hervorrufen können, so läßt sich mithin annehmen, daß X. die Barbitale selbst in großen Mengen zu Selbstmordzwecken genommen hat. Weiter ist hier das Verhalten des X. gegenüber den Vorgängen am Sylvesterabend zu berücksichtigen. Er habe teilnahmslos, halb schlafend, auf dem Sofa gelegen und habe dort angeblich gefroren. Während seine Ehefrau gegen 2 Uhr sich zu Bett begeben habe, sei er in der Küche vor dem Ofen sitzen geblieben, um sich zu wärmen. Gegen 5 Uhr habe sie ihn auf einer Decke liegend tot aufgefunden. Berücksichtigt man all dies, so ist der Schluß als berechtigt aufzufassen, daß der an sich schon geschwächte und wenig widerstandsfähige Organismus einer derartig großen Einwirkung von Giftstoffen hat erliegen können, zumal auch noch akute krankhafte, für die Erklärung des rasch eintretenden Todes in Betracht kommende Veränderung in den Lungen vorhanden gewesen sind, die sich bei der weiteren mikroskopischen Untersuchung als nicht unerheblich herausgestellt haben.

Zur weiteren Abrundung und Bestätigung der bisherigen Untersuchungsergebnisse sind die am Tatort gefundenen Schriftstücke untersucht worden, die wegen ihrer eigenartigen Schreibweise als nicht von X. stammend angesehen worden sind. Durch die eingehende Schriftvergleichung hat sich ergeben, daß ein Zweifel nicht daran bestehen kann, daß diese Schriftstücke von X. selbst geschrieben worden sind. Hinsichtlich des Alters der Schriftstücke hat durch Chloridbilder sowie durch Kopierversuche nachgewiesen werden können, daß das Testa-

ment einige Tage bis Wochen hat alt gewesen sein können, daß der Abschiedsbrief aber nicht viel mehr als 1 Tag alt gewesen ist. Es hat nun nach all diesen Untersuchungsergebnissen dem Schluß nichts im Wege gestanden, daß X. nach Errichtung eines Testamentes und Schreiben eines Abschiedsbriefes in selbstmörderischer Absicht eine tödliche Dosis von Arzneimitteln zu sich genommen und sich Pulsaderschnitte beigebracht hat, worauf er dann hingefallen, liegengeblieben und bald gestorben ist.

Die weiteren Erörterungen haben überdies ergeben, daß X. in den letzten Tagen und auch schon vorher Selbstmordabsichten geäußert hat, und daß bei ihm während der letzten Zeit mit erheblichem Arzneimittelgebrauch ein wankender Gang und Schwächezustände aufgetreten sind, wobei er dann hingestürzt sein soll. Auch hierfür haben sich Anhaltpunkte ergeben in Form der in Abheilung begriffenen kleinen Hautverletzung an der Oberlippe, deren mikroskopisch-histologische Untersuchung ältere Gewebsreaktionen ergeben hat.

Die zunächst als besonders verdächtig erschienenen Widersprüche in den Aussagen der Ehefrau und des Hausfreundes haben sich als unwesentlich und aus anderen Motiven entstanden herausgestellt, die hier mit dem Tod des X. nicht im Zusammenhang stehend angesehen werden konnten.

Die gerichtsmedizinische Beurteilung dieses Falles, bei dem schon eine Verhaftung der Ehefrau stattgefunden hatte, hat erneut gezeigt, wie bei den medizinisch-kriminalistischen Untersuchungen von einer umfassenden Stelle aus innerhalb kürzester Zeit die Klärung eines fraglichen Tatherganges erreicht werden konnte, wodurch nicht nur allein der Rechtsfindung gedient worden ist, sondern auch noch Kosten erspart worden sind.

Literaturverzeichnis.

- Buhtz, G.*, Gerichtsärztliche Aufklärung von Verkehrsunfällen. Verh. Ges. dtsch. Naturforsch., 94. Vers., 196. — *Jungmichel, G.*, Gerichtlich-medizinische Erfahrungen zum Problem der Selbstbeschädigung. Handbuch der Artefakte. Morphologische und funktionelle Simulationen und Dissimulationen. S. 377—418. Jena: J. Mayr 1937. — *Kockel, R.*, Zum Andenken an Vorkastner. Dtsch. Z. gerichtl. Med. **18**, H. 2/3, I—IV — Recht und Medizin. Jurist. Wschr. **60**, 1425 — Alte und neue Wege in der gerichtlichen Medizin. Dtsch. Z. gerichtl. Med. **11**, 1—13. — *Merkel, H.*, Gerichtliche Medizin und Kriminalistik. Verh. Ges. dtsch. Naturforsch., 93. Vers., 47—54. — *Mueller, B.*, Begr. des ursächlichen Zusammenhangs in Medizin und Recht. Münch. med. Wschr. **80**. — *Müller-Hess, Hey u. André*, Forensische Medizin. Jkurse ärztl. Fortbildg **18**, H. 9, 1—35 (1927). — *Neureiter, F.*, Besonderheiten der gerichtlich-medizinischen Untersuchungen. Handb. der biolog. Arbeitsmethoden **4**, 277—282, 12. Tl. — *Nippe*, Gerichtsärztliches. Med. Welt **3**, 1862. — *Pietrusky, F.*, Versicherungsbetrug? Natur-

wissenschaftlich-kriminalistische und kriminalpsychologische Untersuchungen zur Frage Selbstmord oder Unglücksfall. Arch. Kriminol. **99**, 21—27 — Vorschläge fld. Verbesserung der Aufklärung gewaltsamer Todesfälle. Dtsch. Z. gerichtl. Med. **26**, 3—16. — *Raestrup, G.*, Gerichtsmedizinische Untersuchungen unklarer Tat-hergänge. Dtsch. Z. gerichtl. Med. **26**, 26—33 — Richard Kockel. Dtsch. Z. gerichtl. Med. **23**, I—IV — Versicherungsbetrug oder Unfall. Dtsch. Z. gerichtl. Med. **23**, 352—358. — *Schräder, G.*, Vortäuschung eines Selbstmordes durch Erhängen nach Tötung durch Erwürgen. Dtsch. Z. gerichtl. Med. **15**, 359—364. — *Walcher*, Bemerkungen zu den gerichtlichen Sektionsvorschriften des In- und Auslandes. Dtsch. Z. gerichtl. Med. **24**, 209.
